

Arbeitsschutz im Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

Ein Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss (FWZ), beispielsweise eine Forstbetriebsgemeinschaft oder ein Forstbetriebsverband, ermöglicht Waldbesitzenden eine gemeinsam organisierte Waldbewirtschaftung (siehe auch Abschnitte 2 und 3 BWaldG). Abhängig von den Beschäftigungsverhältnissen ergeben sich zwei grundlegende Fälle, die sich auf die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten und Verantwortungsbereiche auswirken. Aus dem Unfallgeschehen geht hervor, dass diese Aufgaben teilweise unbekannt oder unzureichend organisiert sind. Ziel dieses Papieres ist es daher, eine Übersicht zu Fürsorgepflichten und Verantwortung in den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu geben. Den Verantwortlichen wird damit eine rechtliche Orientierung gereicht, die zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich mit beiträgt.

Grundsätzliches

In Deutschland gibt es zahlreiche Rechtsformen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. In Organisationsformen wie Vereinen ist der Vorstand für den ordentlichen Arbeitsablauf verantwortlich. Als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins oder der Gemeinschaft trägt er damit auch die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Der Vorstand kann Aufgaben des Arbeitsschutzes an einen Geschäftsführer oder andere Personen schriftlich übertragen, jedoch bleibt die gesamte Verantwortung für den Arbeitsschutz bei ihm. Der Vorstand ist somit weiterhin für die Einhaltung der Vorschriften mitverantwortlich und muss sicherstellen, dass die übertragenen Aufgaben auch tatsächlich so wie vereinbart wahrgenommen werden.

Arbeitsschutzrechtliche Fallunterscheidungen

Die folgenden arbeitsschutzrechtlichen Fallunterscheidungen sind beispielhaft für Forstbetriebsgemeinschaften und -verbände.



Fall 1: FWZ mit ehrenamtlichem oder hauptamtlichem Vorstand (= Unternehmensleitung) und eigenen Beschäftigten, z. B.:

- eigene forsttechnische Leitung (Revierleiter)
- eigene Forstwirte, Büropersonal

Bei eigenen Beschäftigten ist der FWZ ein Arbeitgeberunternehmen und das staatliche Arbeitsschutzrecht (insb. Arbeitsschutzgesetz) gilt entsprechend. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, seine Beschäftigten vor unfall- und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schützen. Diese Primärverantwortung (direkte Fürsorgepflicht) hat immer der Arbeitgeber, also der Vorstand bzw. der erste Vorstandsvorsitzende.

Die direkte Fürsorgepflicht umfasst u. a. die Auswahl-, Organisations- und Kontrollverantwortung im FWZ-Unternehmen, hierzu gehören z. B.:

- Sicherstellung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung
- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen für eigene Beschäftigte sowie gemeinsame Gefährdungsbeurteilungen, wenn eigene Beschäftigte mit externen Forstunternehmen zusammenarbeiten
- Durchführung von Unterweisungen
- Auswahl, Bereitstellung und Kontrolle der Persönlichen Schutzausrüstung
- Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge (-untersuchungen)
- Auswahl geeigneter Beschäftigter (Qualifikation, Fachkunde)
- Wirksamkeitsüberprüfung der festgelegten Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung (z. B. regelmäßige Kontrollen der Fachkundequalität u. a. durch Stockbeurteilung)
- Prüfung von FWZ-eigenen Arbeitsmitteln (z. B. wiederkehrende Seilwindenprüfung)

Der Verantwortliche des FWZ (die Unternehmensleitung, i. d. R. der Vorstand) hat seine Fürsorgepflichten im Unternehmen zu organisieren. Er ist jedoch betriebsorganisatorisch oftmals nicht persönlich am Arbeitsort und kann somit seiner Fürsorgepflicht nicht im erforderlichen Maße nachkommen. Seine Fürsorgepflicht bzw. Verantwortung überträgt sich



dann u. a. auf die forsttechnische Leitung (§ 13 Absatz 1 Ziffer 4 ArbSchG, „Verantwortliche Personen“). Das ist beispielsweise die Revierleitung, die die Arbeiten der Beschäftigten im Wald plant, organisiert und kontrolliert oder ggf. auch Forstunternehmen auswählt und beauftragt.

Die Übertragung der Fürsorgepflicht (Primärverantwortung) des Arbeitgebers (FWZ) auf andere (Leitungs-)Personen wird auch Aufgabenübertragung genannt. Um Missverständnissen und Fehleinschätzungen vorzubeugen, ist eine schriftliche

Aufgabenübertragung notwendig. Dies ist im Falle einer externen Beförderung besonders wichtig, da im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Revierleiters automatisch Teile der Primärverantwortung auf ihn übergehen. Das ist immer dann der Fall, wenn das eigene Personal (Beschäftigte) mit Arbeiten von ihm beauftragt wird.

Werden betriebsdienliche Tätigkeiten wie z. B. Holzeinschlag durch FWZ-Mitglieder durchgeführt, sind diese quasi wie eigene Beschäftigte zu behandeln. Die Primärverantwortung des Arbeitgebers besteht in diesem Fall genauso.

Werden im FWZ darüber hinaus externe Unternehmen mit Arbeiten beauftragt, z. B. forsttechnische Dienstleister wie Forstunternehmer, hat der FWZ eine zusätzliche Sekundärverantwortung wie in Fall 2 beschrieben.

Fall 2: FWZ mit ehrenamtlichem oder hauptamtlichem Vorstand (= Unternehmensleitung) ohne eigene Beschäftigte, z. B.:

- externe forsttechnische Leitung („Beförderung“)
- externe Unternehmen (Forstunternehmer, Holzeinkäufer, weitere Dienstleister)

Im FWZ ohne eigene Beschäftigte werden die Betriebsarbeiten von externen Unternehmen durchgeführt (z. B. Beförderung, forsttechnischer Dienstleister – „Forstunternehmer“). In diesem Fall hat der FWZ als Auftraggeber eine Sekundärverantwortung gegenüber den externen Unternehmen.



Diese indirekte Fürsorgepflicht ist im Arbeitsschutzgesetz unter § 8 Absatz 2 geregelt. Der FWZ ist somit als Auftraggeber verpflichtet, sich zu „[...] vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.“

Der Auftraggeber entscheidet mit seiner Auftragsvergabe, ob ihm das beauftragte Fremdunternehmen als geeignet erscheint, die vereinbarten Arbeiten ordentlich zu erledigen. Mit seiner Vergabeentscheidung legt er letztendlich die Qualität der Arbeitssicherheit in seinem betrieblichen Zuständigkeitsbereich fest. Das heißt, der FWZ als Auftraggeber kann sich nicht einfach darauf verlassen, sondern muss sich zudem *vergewissern*, ob der (primärverantwortliche) Forstunternehmer seine Beschäftigten angemessen über Sicherheit und Gesundheit im Betrieb der FWZ angeleitet hat und seiner Aufsichtspflicht nachkommt. Der Auftraggeber (= FWZ), als „nur“ sekundär für die Sicherheit des Auftragnehmers und dessen Beschäftigten Verantwortlicher, hat demnach die Pflicht zur „ergänzenden Sicherheitsüberwachung“.

Die Aufgaben der Sekundärverantwortungen umfassen:

- Unterstützung bei der einsatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung bzw. bei der Erstellung des Arbeitsauftrags, z. B. Mitteilen gefahrbringender Besonderheiten im Gelände/Bestand (Munitionsbelastung, Freileitung, Totholz, Rotfäule), Nennung der Rettungspunkte, Informationen zur Netzverfügbarkeit u. a.
- ergänzende Sicherheitsüberwachung, z. B. regelmäßige Kontrollen der sicheren Arbeitsausführung (Schnittbildqualität, Benutzung von PSA, Sicherstellung der Ersten Hilfe, Wegabsperungen, Kommunikationsfähigkeit und -möglichkeit)

Die forsttechnische Leitung hat Regelverstöße aufgrund ihrer Fachkunde (= Garantenstellung) an die FWZ-Leitung zu melden, da keine Weisungsbefugnis gegenüber den Forstunternehmen/Beschäftigten besteht, sofern diese nicht vertraglich vereinbart wurde.



Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem FWZ (= Auftraggeber) und dem Forstunternehmer (= Auftragnehmer) hat der Vorstand auf eine Mängelbeseitigung hinzuwirken. Die Selbstständigkeit des Forstunternehmers bleibt demgegenüber unberührt; er trägt die Primärverantwortung für seine Beschäftigten. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben („Gefahr im Verzug“), muss jedoch direkt eingegriffen werden.

Zusammenfassung

Die FWZ-Unternehmensleitung hat die grundsätzliche Aufgabe, den Arbeitsschutz zu organisieren und sich über dessen Zustand regelmäßig ein Bild zu machen.

Für die eigenen Beschäftigten hat die FWZ-Unternehmensleitung (Arbeitgeber) die Primärverantwortung. Sie muss diese vor Gefährdungen bei der Arbeit nach dem Stand der Technik (also aktuell bzw. zeitgemäß) schützen. Wenn diese Arbeitsschutzpflichten beispielsweise an einen Geschäftsführer übertragen wurden, bleibt der Vorstand weiterhin für die Erfüllung der Vorschriften mitverantwortlich. Weitere Informationen enthält die Broschüre B02 „Verantwortung im Arbeitsschutz“ ([b02-broschuere-verantwortung-arbeitsschutz.pdf](#)).

Der extern beauftragten Revierleitung im Wald vor Ort (forsttechnische Leitung) kommen durch ihre Funktion gegenüber den FWZ-Beschäftigten wichtige Teile der Primärverantwortung zu. Eine schriftliche Aufgabenübertragung gibt der forsttechnischen Leitung und der FWZ-Unternehmensleitung Gewissheit über ihre arbeitsschutzrechtlichen Fürsorgepflichten. Zur Vertiefung bei externer Beförderung bietet sich der Fachartikel „Arbeitsschutz im Körperschaftswald“ an, dessen Inhalte sich auf einen FWZ übertragen lassen ([fachinformation-arbeitsschutz-im-koerperschaftswald_Juni_2021.pdf](#)).

Für die eingesetzten Fremdunternehmen hat die FWZ-Unternehmensleitung bzw. die forsttechnische Leitung eine Sekundärverantwortung. Dies bedeutet, zu kontrollieren, ob der externe Dienstleister die Arbeitsschutzbestimmungen einhält (ergänzende Sicherheitsüberwachung). Ergänzend möchten wir auf die DGUV Information 215-830 verweisen ([DGUV Information 215-830 "Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen"](#)).



Bei Fragen zum Thema Arbeitsschutz kann auch vor Ort beraten werden. Wenden Sie sich dazu an Ihren Ansprechpartner im Außendienst vor Ort ([SVLFG | Ansprechpartner Prävention vor Ort](#)).

